

### Die Tagung der Mieteinigungsämter.

— Frankfurt, 6. Aug. In der Nachmittagsverhandlung behandelte eine große Anzahl Redner aus der Praxis alle Fragen des Mieterschutzwesens. Insbesondere besprochen wurden die Genehmigungspflicht bei Mietzinssteigerungen, die Hypothekenzinsen, die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der Einigungsämter und die obligatorische Einführung dieser Ämter. Mehrere Redner traten für frei Beweglichkeit und gegen eine Schematisierung ein. Beankundet wurde mehrfach, daß die Anrufung des Einigungsamtes durch den Mieter „unberzüglich“ zu geschehen hat. Debatten entwickelten sich ferner u. a. darüber, ob die Genehmigungspflicht auf Steigerungen kleiner und mittlerer Wohnungen beschränkt bleiben soll, und ob die Einführung einer Scheidung zwischen Wohn- und Geschäftsräumen zweckmäßig ist. Im Einzelnen fanden die Vorschläge Dr. Landmanns mehrfach Zustimmung, so die Errichtung besonderer Ausschüsse bei den Einigungsämtern. Ein Redner aus Karlsruhe trat für Anlage von Kartotheken mit Angabe der Wohnungs-Friedenspreise ein und forderte Erlass der neuen Mieterschutzverordnung des Bundesrats bis spätestens 1. September. Justizrat Auerbach führte u. a. aus, die Genehmigung von Mietpreisteigerungen werde ein Höchstpreissystem herbeiführen, das der Hausbesitzer umgehen werde. Der Vorsitzende Bürgermeister Luppe wies diese Ausführungen zurück, nachdem er vorher bereits festgestellt hatte, daß der Frankfurter Hausbesitz nicht, wie behauptet wurde, 10 bis 15, sondern 25 Prozent Mietzinssteigerung gefordert habe. Von anderer Seite wurde darauf verwiesen, daß die Tendenz zur Wohnungssteigerung durch die entgegengesetzten Faktoren niedergehalten werde. Mehrfach wurden Bahlen über diese Erscheinungen genannt. Im Laufe der Debatten entwickelte auch, nachdem am Vormittag der Vertreter des Hausbesitzes gesprochen hatte, der Vertreter der Mietervereine die Auffassung seiner Organisation. Er erklärte, die bisherige Mieterschutzverordnung habe versagt. Bedenken gegen die Genehmigungspflicht beständen nicht, wohl aber gegen das „billige Ermessen“ des Einigungsamtes. Persönlich erklärte der Redner, daß seiner Ansicht nach die Mietzinssteigerungen nicht über die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters hinausgehen dürften. Höhere Mietzinsen dürften nicht genehmigungsfrei bleiben. Die Hypothekenzinsfrage könne so geregelt werden, daß die Bestimmungen auf Neubauten und reue Hypotheken keine Anwendung fänden. — Weiter ist aus der Diskussion noch zu erwähnen, daß von einigen Rednern die Befürchtung ausgesprochen wurde, die Einigungsämter könnten durch Einführung des Anrufungszwanges statt Anrufungsrechtes, das für beide Teile gewünscht wurde, ihre Popularität verlieren.

Eine Abstimmung über die bereits mitgeteilten Leitsätze, zu denen noch einige Abänderungsanträge gestellt waren, fand nicht statt. Es zeigte sich vielmehr, daß die Tagung den Charakter einer informativen Aussprache an die Adresse der anwesenden Mietervertreter trug.

Bürgermeister Luppe fasste zum Schluß das Ergebnis der Konferenz in etwa folgende Sätze zusammen: Einigkeit besteht darüber, daß Mieteinigungsämter überall da einzuführen sind, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt. Vergleichs- und Vollstreckbar zu machen; geteilt sind die Meinungen, ob auch Entscheidungen. Einigkeit besteht, daß das Recht zur Anrufung des Amtes ausgedehnt werden muß, besonders auf Fälle von fristlos ablaufenden Verträgen und von Neuvermietungen. Die Landeszentralstellen sollen das Recht erhalten, alle Mietzinssteigerungen genehmigungspflichtig zu machen; es ist zweifelhaft, ob Wohnräume von 2000 M. Miete ab und Geschäftsräume von etwa 3000 M. ab auszunehmen sind. Ein weitergehender Schutz des Vermieters gegen den Hypothekenzinsläufer wird allgemein gewünscht, über Form und Umfang dieses Schutzes aber sind die Meinungen verschieden; die allgemeine Genehmigungspflicht für Hypothekenzinssteigerungen wird beanstandet, dagegen werden angemessene Höchstlinien gewünscht. Bei langfristigen Verträgen sollen Erhöhungen und gesteigerte Heizvergütungen nur in besonderen Fällen zulässig sein. Endlich hält man an der bisherigen Regelung in der Frage der Rechtsmittel und der Vorsitzenden der Ämter fest.

Der Vorsitzende schloß darauf die Tagung. Die eventuell noch vorgesehene Besprechung der Heizverordnung wurde wegen vorgerückter Stunde von der Tagesordnung abgesetzt.